unterweger RECHTSANWALT

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

via WebERV

An
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

Wien, am 4. Dezember 2017
Global/Glyphosat17 / u / 3A

Angezeigt:

1. Verantwortliche Vertreter von
   Bundesinstitut für Risikobewertung BfR
   Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

2. Verantwortliche Vertreter von
   European Food Safety Authority EFSA
   Via Carlo Magno 1A, ITA-43126 Parma

3. Unbekannte Täter, insbesondere in 1. – 2.

Anzeiger und Privatbeteiligte:

1. Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000
   Neustiftgasse 36, 1070 Wien

2. PAN Europe Pesticide Action Network Europe
   Rue de la Pépinière 1, B-1000 Brüssel, Belgien

3. Pesticide Action Network (PAN) Germany
   Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Deutschland

4. Générations Futures
   Rue Lafayette 179, 75010 PARIS

vertreten durch:

Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien
Vollmacht erteilt

wegen:

Verdacht nach §§ 146, 147, 148 StGB
iVm §§ 84ff StGB, § 176 StGB, § 180 StGB, §§ 223 – 228 StGB

Sachverhaltsdarstellung

samt

Privatbeteiligtenanschluss

1-fach
6 Beilagen (einfach)

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation erstattet die

Sachverhaltsdarstellung

samt

Privatbeteiligtenanschluss

Das Bundesinstitut für Risikobewertung sowie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind verpflichtet, die Bewertung bei der Zulassung von Pestizidwirkstoffen aber auch bei der Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 **unabhängig, objektiv und transparent** sowie **nach wissenschaftlichen Grundsätzen** zu erstellen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR hat statt eines Bewertungsberichtes, welcher den Rechtsvorschriften entspricht, **wesentliche Teile des Bewertungsberichtes plagiiert**, nämlich seitenweise wortwörtlich aus dem Antrag über die Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat entnommen, ohne die Autorenschaft zu kennzeichnen und ohne eine eigene Bewertung durchzuführen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat den plagiierten Bewertungsbericht des BfR unkritisch übernommen und diesen dahin verfälscht, dass eine **relevante Studie**, welche die Kanzerogenität von Glyphosat nahelegt, infolge eines telefonischen Hinweises einer pestizidherstellernahen Person von der Bewertung **ohne eigene Überprüfung ausgeschieden wurden.**

Sowohl BfR wie auch EFSA haben gegen das Gebot verstoßen, unabhängig, objektiv, transparent und nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Bewertung des Antrages über Genehmigung einer Verlängerung der Zulassung von Glyphosat zu entscheiden.

Dementsprechend ergeht der

Antrag

die angebotenen Beweise aufzunehmen und
den vorliegenden Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu untersuchen.

I. Sachverhaltsdarstellung

1. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation (kurz: GLOBAL 2000) ist eine österreichische Umweltschutzorganisation, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- sowie Wasserwirtschaft gemäß Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005 anerkannt ist und deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.

   Pesticide Action Network Europe (kurz: PAN Europe), Pesticide Action Network Germany (kurz: PAN Germany) und Générations Futures sind europäische gemeinnützige Umweltschutzorganisationen

2. Zu den Angezeigten

2.1. Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

BfR ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufgabenbereich des BfR umfasst insbesondere auch Fragen der Zulassung von Pestiziden.

Im vorliegenden Fall hat das BfR als zuständige Behörde zu ermitteln, ob die gesundheitsrelevanten Kriterien für eine Wiedergenehmigung des Pestizidwirkstoffes Glyphosat erfüllt sind und einen Bewertungsbericht (Renewal Assessment Report) zu erstellen

2.2. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

EFSA hat unter anderem die Aufgabe, die Zulassung von Pestiziden zu beurteilen und wissenschaftliche Stellungnahmen für EU-Kommission, EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten der europäischen Union bereit zu stellen.

Im vorliegenden Fall hat EFSA die Aufgabe, eine unabhängige wissenschaftliche Überprüfung der Risikobewertung des BfR durchzuführen.

3. Zum Rechtsrahmen

Die Zulassung von Pestizidwirkstoffen, aber auch die Verlängerung der Zulassung sind in der Verordnung(EG) Nr. 1107/2009 (kurz: Pestizidverordnung) festgelegt.

Für die Zulassung von Pestizidwirkstoffen sind gefahrenbasierte Genehmigungskriterien („Cut-Off-Criteria") festgelegt. Demnach sind Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften, insbesondere Wirkstoffe, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie karzinogen (krebserregend), mutagen (erbgutschädigend) oder reproduktionstoxisch (fortpflanzungsschädigend) sind, von einer Zulassung ausgeschlossen (Pestizidverordnung Artikel 4, sowie Anhang II, 3.6.2 bis 3.6.4).

Die Zulassungsbehörden haben zu ermitteln, ob diese gefahrenbasierten Genehmigungskriterien erfüllt sind (Pestizidverordnung Artikel 4 Absatz 1).

Dazu haben die Zulassungsbehörden sowohl die vom Zulassungswerber vorgelegten Herstellerstudien als auch andere verfügbare Daten und Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen Literatur, zu überprüfen und zu bewerten (Pestizidverordnung Anhang II Nummern 3.6.2 bis 3.6.4).

Diese Bewertung durch die Zulassungsbehörden hat **unabhängig**, **objektiv** und **transparent** zu erfolgen (Artikel 11, Absatz 2).
Zudem hat die Bewertung durch die Behörden **wissenschaftlichen Grundsätzen** zu folgen (Pestizidverordnung Anh. II, Abs. 1.2).

Im vorliegenden Fall hat die „Glyphosate Task Force" den unter Führung von Monsanto Europe S.A. erstellten Verlängerungsantrag beim berichterstattenden Mitgliedstaat (Rapporteur Member State, RMS) Deutschland eingereicht, wobei für die Bewertung der gesundheitlichen Risiken das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zuständig war.

Die Prüfung ob der Wirkstoff die gefahrenbasierten Genehmigungskriterien insbesondere hinsichtlich der Mutagenität, Karzinogenität und Reproduktionstoxizität erfüllt, oblag daher dem deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

4. Zum Sachverhalt

4.1. Glyphosat ist ein Unkrautvernichtungsmittel, welches unter anderem von „Monsanto", einem der weltweit größten Agrarkonzerne hergestellt und vertrieben wird. Glyphosat wird weltweit zur Unkrautbekämpfung in Landwirtschaft, Gartenbau, öffentlichen Flächen und Privathaushalten eingesetzt. Glyphosat wirkt unselektiv gegen Pflanzen; Nutzpflanzen können mittels Gentechnik eine Resistenz gegen Glyphosat erhalten. Glyphosat ist weltweit seit Jahren der mengenmäßig bedeutendste Inhaltsstoff von Herbiziden.
(zit. nach: Wikipedia, abgerufen am 28. Feber 2016).

4.2. Monsanto ist ein führender Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Unter der Führung von Monsanto Europe S.A. hatten sich Hersteller und Vertreiber in der sogenannten „Glyphosate Task Force" zusammengeschlossen und legten im Mai 2012 einen Antrag auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung vor, unter dem Titel „Glyphosate & the IPA-, K-, NH4- und DMA salts of glyphosate [...] Application for Renewal of Approval [...]" (kurz: Zulassungsantrag).

4.3. In diesem Zulassungsantrag erklärte die Glyphosate Task Force unter anderem, dass Glyphosat kein krebserregendes Potential habe, nicht genotoxisch (erbsubstanzschädigend) und auch nicht reproduktionstoxisch sei. Zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerung verwiesen die Antragsteller insbesondere auf die jeweiligen, von ihnen selbst beauftragten und nicht publizierten **Herstellerstudien.**

Deren Zusammenfassungen, Interpretationen und Bewertungen finden sich im Zulassungsantrag, Dokument M des Annexes II, Section 3, Point 5: „Toxicological and toxicokinetic studies" in den jeweiligen Kapiteln zur Genotoxizität (IIA 5.4; Seiten 368-444), Karzinogenität (IIA 5.5; Seiten 444-526) und Reproduktionstoxizität (IIA 5.6; Seiten 526-642).

Im selben Dokument des Zulassungsantrags befinden sich in „Part 2. Literature Review" auch die Zusammenfassungen, Interpretationen und Bewertungen der **wissenschaftlichen Literatur**. Die in diesem Abschnitt angeführten Studien, von denen – anders als bei den Herstellerstudien - ein Großteil fortpflanzungsschädigende Eigenschaften (Seite 733-846), krebserregende Eigenschaften (847-885) und erbsubstanzschädigende Eigenschaften (886-966) von Glyphosat berichtet, attestierten die Antragsteller fehlende Zuverlässigkeit, fehlende Relevanz und fehlende Glaubwürdigkeit.

4.4. Das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im ersten Entwurf des Bewertungsberichts vom 18. Dezember 2013 übereinstimmend mit den Antragstellern geschlussfolgert, dass eine Einstufung von Glyphosat hinsichtlich einer potentiellen Karzinogenität nicht erforderlich und Glyphosat überdies nicht genotoxisch sei.

4.5. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab am 20. März 2015 in einer Vorabinformation bekannt, dass sie Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen" einstuft, auf Basis von „begrenzten Beweisen" aus epidemiologischen Studien, „ausreichenden Beweisen" aus tierexperimentellen Studien und **„starken Beweisen" für Genotoxizität (erbsubstanzschädigende Wirkung) als krebsauslösenden Mechanismus**.
Diese Einstufung basiert gemäß den internen Regeln der IARC ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen. Diese umfassen die verfügbare wissenschaftliche Literatur sowie vereinzelte Herstellerstudien, deren Daten für eine Bewertung durch die IARC ausreichend zugänglich waren.

4.6. Wirkstoffe, die laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserregend (Kategorie 1A) oder vermutlich krebserregend (Kategorie 1B) einzustufen sind, dürfen in der EU gemäß Pestizidverordnung 1107/2009 nicht genehmigt werden und **bestehende Genehmigungen nicht verlängert** werden.
Die Kriterien der EU für die Einstufung als vermutlich krebserzeugend (Kategorie 1B) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen weitgehend und im Wesentlichen sogar wortwörtlich den Kriterien der IARC für die Einstufung als wahrscheinlich krebserregend (Gruppe 2A).

4.7. Am 1. April 2015 wurde die nach einem Peer Review Verfahren mit den Experten aus den Mitgliedstaaten ergänzte und überarbeitete Fassung des Bewertungsberichtes des BfR an die EFSA übermittelt. Darin wiederholte das BfR seine Schlussfolgerung aus dem Entwurf des Bewertungsberichts vom 18. Dezember 2013, dass Glyphosat nicht krebserregend und nicht genotoxisch sei.

4.8. Einen Tag nachdem die IARC am 29. Juli 2015 den vollständigen Bericht über Glyphosat der IARC-Monographie (Band 112), und damit die wissenschaftliche Grundlage für ihre Krebseinstufung veröffentlicht hatte, kündigte die EFSA am 30. Juli 2015 in einer Presseerklärung an, diese IARC-Monographie einer eigenen Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke musste die Behörde eine Ausdehnung der Frist für die abschließende Bewertung, die EFSA conclusion auf November 2015 beantragen. Die EFSA beauftragte das BfR, den IARC-Monographien Band 112 über Glyphosat bis zum 31. August 2015 in einem Addendum zum Bewertungsbericht zu evaluieren.

4.9. In seinem Addendum musste das BfR unter anderem einräumen, sieben von acht signifikante Tumorbefunde bei Mäusen aus den Langzeit-Karzinogenitätsstudien der Hersteller nicht erkannt zu haben. Denn das BfR hatte „ursprünglich den mit den Herstellerstudien zur Verfügung gestellten statistischen Auswertungen vertraut" (Glyphosate – Addendum 1, vom 31. August 2015; Seite 31). Da diese Auswertungen aber nicht gemäß den geltenden Leitlinien (OECD 116; ECHA-Leitlinie) durchgeführt worden waren, **wurden die statistisch signifikanten Tumorbefunde mit einer einzigen Ausnahme „übersehen"**.

4.10. Obwohl das BfR im Addendum den Bewertungen der IARC hinsichtlich der Tierexperimente und auch der Epidemiolgie weitgehend zustimmte, wiederholte das BfR seine ursprüngliche Schlussfolgerung, dass eine Klassifizierung von Glyphosat hinsichtlich der Karzinogenität nicht erforderlich und Glyphosat überdies nicht genotoxisch sei. Das Addendum wurde am 1. September 2015 an die EFSA und an die zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten zur Konsultation übermittelt.

4.11. Am 29. September 2015 wurde das Addendum des BfR in der von der EFSA anberaumten „Pesticides Peer Review Teleconference 117" mit den Experten aus den Mitgliedstaaten diskutiert. An dieser Telefonkonferenz nahmen auch externe Beobachter teil, allerdings ohne Stimmrecht. Einer von ihnen war der leitende Mitarbeiter der US-amerikanischen Umweltbehörde U.S.-EPA, Jess Rowland. Dieser hatte als Leiter des „Cancer Assessment Review Committee" (CARC) der U.S. EPA maßgeblichen Einfluss auf die Bewertung der Karzinogenität von Glyphosat durch die US-Behörde.

4.12. Am 1. Oktober 2015 finalisierte das CARC unter der Leitung von Jess Rowland einen U.S. EPA-internen Bewertungsbericht, der zu dem Ergebnis kam, dass Glyphosat „wahrscheinlich nicht krebserregend" sei.

4.13. Am 12. November 2015 veröffentlichte die EFSA ihre finale „Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate". Darin kam die EFSA ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Glyphosat „wahrscheinlich nicht krebserregend" sei. Damit bestätigte sie auch weitgehend die Schlussfolgerungen des BfR.

Abweichend von der Bewertung des BfR **schied** die EFSA allerdings **die einzige regulatorische Krebsstudie**, in der das BfR bereits im ersten Entwurf des Bewertungsberichts vom 18. Dezember 2013 eine signifikante Zunahme von Tumoren mit steigender Glyphosatdosierung erkannt hatte, **aus ihrer Bewertung aus**.
Die Begründung der EFSA lautete, dass diese Studie nicht akzeptabel sei, aufgrund einer Virusinfektion der Tiere, die „das Überleben sowie die Tumorinzidenz beeinflussen könne" (EFSA-Conclusion, Seite 10).

4.14. Die EFSA schlussfolgerte, dass Glyphosat die Voraussetzungen für eine Wiedergenehmigung erfülle. Sich auf diese EFSA-Conclusion stützend, schlug die EU-Kommission daher die Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat vor, konnte für diesen Vorschlag bis zum Datum der Erstattung der vorliegenden Anzeige allerdings keine ausreichende Unterstützung durch die Mitgliedstaaten finden.

4.15. Im Dezember 2015 qualifizierten 96 international anerkannte Forscher die EFSA-Schlussfolgerung in einem Offenen Brief als „***wissenschaftlich inakzeptabel***", mit „***schwerwiegenden Mängeln***" behaftet und „***in die Irre führend***". Denoch halten BfR und EFSA weiterhin entgegen den Tatsachen und entgegen der wissenschaftlichen Evidenz an ihrer Schlussfolgerung fest, dass Glyphosat nicht als krebserregend zu klassifizieren sei.

5. Keine unabhängige, transparente und objektive Bewertung, keine Einhaltung wissenschaftlicher Grundsätze durch BfR und EFSA

5.1. Sachverständigengutachten stellt Plagiat fest

Nachdem schon eine erste Durchsicht des „Bewertungsberichtes" des BfR einen Plagiatsverdacht erregte, beauftragte GLOBAL 2000 Herrn Doz. Dr. Stefan Weber mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens (kurz: Gutachten) über die Unterunterkapitel über die veröffentlichte Literatur zur Reproduktionstoxizität (B.6.6.12), Karzinogenität (B.6.5.3) und Genotoxizität (B.6.4.8). Dieses Gutachten beschränkte sich in der Fassung vom 30. September 2017 ausschließlich auf die oben genannten Unterunterkapitel. Für die gegenständliche Anzeige liegt eine Fassung vor, die zudem auf die jeweiligen „Einführungen" im Kapitel „B.6. Toxikologie und Metabolismus" und in deren Unterkapitel Bezug nimmt.

5.2. Die folgende Darstellung folgt diesem Gutachten. Zitate und Hinweise sind weitgehend dem Gutachten entnommen.

Herr Doz. Dr. Stefan Weber hat Plagiate im „Bewertungsbericht" des BfR festgestellt und führt aus:

„Es ist genau deshalb korrekt, hier von Plagiaten im Sinne von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu sprechen, weil der mutmaßliche Verfasser, das Bundesinstitut für Risikobewertung, sich zu denselben Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis bekennt wie die Universitäten und den Begriff des Plagiats genauso definiert."

5.3. Bewusste Täuschung über die wahre Autorschaft

5.3.1. Das Sachverständigengutachten von Herrn Doz. Dr. Stefan Weber stellt fest, dass der Bewertungsbericht des BfR, welcher die wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidung über eine Wiederzulassung von Glyphosat in der Europäischen Union bildet, in den drei Unterunterkapiteln B.6.4.8, B.6.5.3 und B.6.6.12 ***„alle definitorischen Kriterien eines Textplagiats im Sinne einer bewussten Täuschung über die wahre Autorschaft"*** aufweist.

In diesen drei Unterunterkapiteln des Bewertungsberichts werden Studien aus der wissenschaftlichen Literatur, die sich mit möglichen erbgutverändernden, krebserzeugenden und fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften von Glyphosat, bzw. den damit verbundenen Gesundheitsrisiken auseinandersetzen, zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit „bewertet".

Tatsächlich ist der Text in diesen drei Unterunterkapiteln des „Bewertungsbericht " zum großen Teil, aus den entsprechenden Kapiteln des Zulassungsantrages der Glyphosate Task Force in den „Bewertungsbericht " kopiert worden.

Der „Bewertungsbericht" des **BfR übernimmt insbesondere die Darstellungen und Bewertungen kritischer Studien über weite Strecken und seitenweise wörtlich aus dem Zulassungsantrag der Glyphosate Task Force**.
Es ist offensichtlich, dass das BfR **keine eigenständige Bewertung** der zitierten Studien vorgenommen hat

5.3.2. Das BfR hat in den betreffenden Kapiteln seines Berichtsentwurf vom 18. Dezember 2013 nicht nur **jede einzelne „seiner" Bewertungen aus dem Zulassungsantrag der Hersteller kopiert**, das BfR hat bei der Übernahme dieser Bewertungen auch Hinweise auf die tatsächlichen Autoren gezielt ausgespart, bzw. auch mehrfach durch Formulierungen ersetzt, die suggerieren, das BfR hätte die Autorschaft.

So fehlt im Kapitel B.6.4.8 Published data (released since 2000) der Hinweis auf die Autorschaft von Larry D. Kier, obwohl diese im Zulassungsantrag der Glyphosate Task Force klar ausgewiesen ist.

Die wortwörtliche Übernahme der Inhalte des Literaturreviews von Larry Kier durch das BfR bei gleichzeitigem Verschweigen seiner Autorschaft bewertet der Gutachter Herr Doz. Dr. Stefan Weber wie folgt:

„Die systematische, sich über zahlreiche Seiten erstreckende Unterlassung von 1) Kenntlichmachungen und 2) Quellenangaben kann nur als bewusste Verschleierung der Herkunft des Textes im Sinne eines Eventualvorsatzes gedeutet werden. Formalfehler sind auszuschließen."

5.4. Der solcherart plagiierte Berichtsentwurf vom 18. Dezember 2013 des BfR wurde im Februar 2015 im Zuge eines Peer Review Verfahrens mit den Mitgliedsstaaten (Pesticides Peer Review Experts' Meeting 125) diskutiert, in Teilen ergänzt und überarbeitet. **Die Textplagiate in den inkriminierten Kapiteln blieben dabei unverändert.**

Am 1. April 2015 wurde der überarbeitete Bewertungsbricht an die EFSA übermittelt. Am 1. September wurde dieser Bewertungsbericht um das Addendum erweitert.
Die EFSA hat diesen Bewertungsbericht und die darin enthaltenen Plagiate der Bewertungen der Antragsteller ohne weiteres als korrekt angenommen. Die EFSA hat sich der „Bewertung" des BfR angeschlossen und diese zu ihrem eigenen Standpunkt erhoben.

5.5. In einer Stellungnahme zur Veröffentlichung des Gutachtens von Doz. Dr. Stefan Weber am 5. Oktober 2017 sprach das BfR von „haltlosen Vorwürfen gegen wissenschaftliche Bewertungsbehörden". Es sei üblich und international anerkannte Praxis, Passagen aus dem Zulassungsantrag in den Bewertungsbericht zu integrieren weshalb auch der Bewertungsbericht des BfR „derartige Textteile aus Studienbeschreibungen und öffentlich zugänglicher Literatur" enthalte. Doch dies war nicht der Vorwurf.

Vielmehr stellte das Plagiatsgutachten fest, dass das **BfR keine unabhängige Bewertung der veröffentlichten Literatur vorgenommen hatte, sondern die Bewertungen der Hersteller als seine eigenen Bewertungen ausgab und Hinweise auf die tatsächlichen Urheber bewusst aussparte und verschleierte**.
Diesen Vorwurf hat das BfR nicht entkräftet.

5.6. Ähnlich wie das BfR argumentierte der Direktor der EFSA, Dr. Bernhard Url, der die Vorwürfe als „Teil einer orchestrierten Kampagne zur Diskreditierung des wissenschaftlichen Prozesses der EU-Bewertung von Glyphosat" zurückwies und erklärte, dass es „natürlich und notwendig sei, dass Teile des Zulassungsantrags in Abschnitten des Bewertungsberichts erscheinen".

Sein Mitarbeiter, Dr. Jose Tarazona, erklärte bei einer Anhörung gegenüber dem Europaparlament, dass die Behörden die Bewertungen und Schlussfolgerungen der Antragsteller nicht einfach nur kopiert, sondern diese auch geprüft und mit eigenen, in Kursivschrift kenntlich gemachten Kommentaren versehen hätten.
Die angeblichen Belege für diese Form einer eigenständigen Kommentierung, die er dem Europaparlament präsentierte (siehe: PowerPointPräsentation Dr. Jose Tarazona; Folie 12 und Folie 16), entnahm Jose Tarazona jedoch ausnahmslos solchen Teilen des Bewertungsberichts, die gar nicht Gegenstand der Plagiatsvorwürfe waren.
In den inkriminierten Unterkapiteln des Bewertungsberichts hingegen, auf die sich das Gutachten von Dr. Stefan Weber bezieht, fehlen eigene Kommentare der Behörde zur Gänze.
Auch die Darstellungen von Dr. Jose Tarzona waren daher geeignet, die Angeordneten des Europaparlaments hinsichtlich der Plagiatsvorwürfe in die Irre zu führen.

5.7. Weder BfR noch EFSA haben ihrer Verpflichtung nach VO(EG) Nr. 1107/2009 entsprochen.

Die Bewertung durch die Zulassungsbehörde hat **unabhängig, objektiv und transparent** zu erfolgen (Artikel 11, Absatz 2).
Zudem hat die Bewertung durch die Behörde **wissenschaftlichen Grundsätzen zu folgen** (Pestizidverordnung Anh. II, Abs. 1.2).
Die Erstellung eines Plagiates durch BfR und die unkritische Übernahme durch EFSA sind weder unabhängig, objektiv und transparent, noch entsprechen sie wissenschaftlichen Grundsätzen.

5.8. Beweis:

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (kurz: PestizidVO)
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R1107&rid=1

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 v 16.Dez 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/20
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R1272&rid=1

- Sachverständigengutachten Doz. Dr. Stefan Weber, ./A

- Abbildung der insgesamt 46 Seiten des Unterkapitels *B.6.4.8 Published data (released since 2000* zur Genotoxizität veranschaulicht das Ausmaß des Plagiarismus, ./B

6. Illegitime Absprachen zwischen EFSA und von Monsanto beeinflussten Mitarbeitern der US-Environmental Protection Agency (U.S. EPA)

6.1. Monsanto Papers

Derzeit sind mehr als 280 Klagen gegen Monsanto Co. im US-Bezirksgericht in San Francisco anhängig. Bei den Klägern handelt es sich um ehemalige Anwender von glyphosathaltigen Produkten, die an Lymphdrüsenkrebs (Non Hodgkin Lymphomen) erkrankt sind, beziehungsweise um deren Angehörige oder Hinterbliebene.

Die Erkrankung an Lymphdrüsenkrebs (Non Hodgkin Lymphomen) wird von unabhängigen Wissenschaftlern und von der IARC mit Glyphosat in Zusammenhang gestellt.

Am 13. März 2017 hat das Gericht in San Francisco verfügt, dass bestimmte Dokumente aus diesem Gerichtsverfahren veröffentlicht werden können. Diese umfassen Ermittlungsmaterialien und Transkripte von Gerichtsverfahren. Bekannt wurden sie unter dem Begriff „Monsanto Papers". Ihre Veröffentlichung erfolgt schrittweise.
Sie sind abrufbar auf der Website: https://usrtk.org/.

6.2. EFSA entscheidet sich IARC-Bericht zu ignorieren

Teil der „Monsanto Papers" ist ein erst kürzlich veröffentlichter U.S.-EPA-interner E-Mail-Verkehr vom 22. Mai 2015. Dieser legt nahe, dass die EFSA im Mai 2015 den U.S. EPA-Mitarbeiter Michael Goodis kontaktiert und diesem mitgeteilt hat, dass die EFSA die Monographie der IARC über Glyphosat evaluieren und ihr widersprechen werde.
Demnach hatte die EFSA zwei Monate vor dem tatsächlichen Erscheinen der betreffenden Monographie, bzw. vier Monate vor dem Peer Review-Verfahren mit den Mitgliedsstaaten und ein halbes Jahr vor der Veröffentlichung der EFSA-conclusion offenbar bereits die Entscheidung getroffen, der IARC-Monographie zu widersprechen und Glyphosat nicht als krebserregend einzustufen.

6.3. EFSA schließt Krebsstudie (Kumar 2001) nach „Telefonkonferenz 117" (TC117) von Bewertung aus

6.3.1. Dem E-Mailverkehr zwischen EFSA und U.S. EPA ist weiter zu entnehmen, dass sich die EFSA nach einer Ansprechperson bei der U.S. EPA erkundigt hat, und dass sich der damalige Leiter des „Cancer Assessment Review Committee" (CARC) der EPA, Jess Rowland, als Kontaktperson angeboten hat. Jess Rowland wird durch die Monsanto Papers belastet, seine leitende Position bei der U.S. EPA missbraucht zu haben, um innerhalb und außerhalb der Behörde im Interesse von Monsanto für eine Rehabilitierung von Glyphosat zu intervenieren.

So hat sich Jess Rowland laut einem Bericht der New York Times vom 14. März 2017 gegenüber einem Monsanto-Wissenschaftler gebrüstet, er werde versuchen, die anstehende Bewertung der Karzinogenität von Glyphosat durch das US-Gesundheitsministerium abzudrehen. Falls ihm das gelänge, „verdiene er eine Medaille". Tatsächlich fand diese Bewertung in der Folge nicht statt.

Recherchen zufolge war Jess Rowland auch am überraschenden Ausschluss einer signifikanten regulatorischen Krebsstudie durch die EFSA, welche eine statistisch signifikante Zunahme von malignen Lymphomen bei mit Glyphosat behandelten Mäusen (Kumar, 2001) zeigte, maßgeblich beteiligt.

Überraschend war der Ausschluss dieser Studie unter anderem deshalb, weil das BfR über eben diese Studie in einer nicht öffentlichen Mitteilung an die EFSA vom 1. April 2015 geschrieben hatte:

„[...] this study was apparently not available to IARC (otherwise, it would have been certainly used as the first place argument for carcinogenicity of glyphosate)"

In der EFSA conclusion vom 12. November 2015 erklärte die EFSA allerdings ohne nähere Begründung:

„The study was re-considered during the second experts' teleconference (TC 117) as not acceptable due to viral infections that could influence survival as well as tumour incidence – especially lymphomas."

Im Klassifizierungsvorschlag, den das BfR im Frühjahr 2016 für die EChA vorbereitet hatte (CLH-report, Seite 72), schreibt das BfR wiederum:

„During a teleconference (TC 117) on carcinogenicity of glyphosate hold by EFSA (EFSA, 2015, ASB201512200), it was mentioned by an US EPA observer that the Kumar (2001, ASB201211491) study had been excluded from US EPA evaluation due to the occurrence of viral infection that could influence survival as well as tumour incidences, especially those of lymphomas. But in the study report itself, there was no evidence of health deterioration due to suspected viral infection and, thus, the actual basis of EPA's decision is not known."

6.3.2. Die Identität des EPA-Vertreters, der bei der Telefonkonferenz (TC 117) als Beobachter teilnahm, wird in dem Protokoll nicht genannt. Konfrontiert mit den Nachfragen von Europaabgeordneten und Journalisten, sah sich die EFSA jedoch gezwungen, in einem Schreiben an den Toxikologen Dr. Peter Clausing, Jess Rowland als jenen U.S. EPA Vertreter bei der TC 117, der den Hinweis auf Unzuverlässigkeit der Studie aufgrund von angeblichen Virusinfektionen gegeben hatte, zu betätigen.

6.3.3. In diesem Schreiben verwehrt sich die EFSA gleichzeitig gegen den Vorwurf, die entsprechende Studie einzig wegen der Aussage von Jess Rowland verworfen zu haben, und erklärte:

„[...] after the teleconference EFSA experts checked the Kumar (2001) study themselves and found additional indications that confirmed deficiencies in the health status of the animals, which supported the plausibility of a viral infection"

Daraufhin beantragte die Brüsseler NGO „Corporate Europe Observatory" unter Berufung auf das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001 von der EFSA die Herausgabe aller Dokumente wie Korrespondenz, Briefings oder Sitzungsprotokolle, die mit der von der EFSA behaupteten Überprüfung des Hinweises von Jess Rowland in irgendeinem Zusammenhang stehen.

Die EFSA konnte jedoch **keine Belege für die behauptete Überprüfung der Aussagen von Jess Rowland** vorweisen:

Außer dem TC 117-Sitzungsprotokoll, das online verfügbar ist, sei die EFSA nicht im Besitz von anderen Dokumenten (Korrespondenz, Briefings oder Sitzungsprotokolle), die in den Geltungsbereich der Zugangsanfrage fallen, lautete ihre Antwort.

6.3.4. EFSA lässt sich beeinflussen

Auf eine gezielte Beeinflussung der EFSA durch die U.S. EPA (deren leitender Mitarbeiter Jess Rowland wiederum im Verdacht steht, in ungebührlicher Art und Weise mit Monsanto kooperiert zu haben) deutet auch die Textnachricht eines Monsanto-Mitarbeiters an einen anderen Monsanto-Mitarbeiter hin.

Die Nachricht stammt vom 30. September 2015:

„Spoke to epa re gly: They will publish full iarc analysis. They feel they aligned efsa on phone call."

Es ist naheliegend, dass mit diesem phone call die Telephone Conference 117 gemeint ist. Diese fand tags zuvor, am 29. September 2015, unter Teilnahme von Jess Rowland statt.

Informationen, darüber dass EPA und EFSA der IARC widersprechen würden, lagen Monsanto scheinbar schon früher vor, wie folgende Monsanto-interne Textnachricht nahelegt:

„Spoke to EPA: is going to conclude that IARC is wrong. So is EFSA. EPA should be coming out in the first or second week of October."

Tatsächlich wurde am 1. Oktober 2015 ein interner EPA-Report finalisiert, der den Schussfolgerungen der IARC widersprach und Glyphosat für „wahrscheinlich nicht krebserregend" erklärte. Unterzeichnet wurde dieser von Jess Rowland.

Ein Monat später publizierte die EFSA ihre Conclusion über Glyphosat, in der sie ebenfalls den Schlussfolgerungen der IARC widersprach und Glyphosat für „wahrscheinlich nicht krebserregend" erklärte.

6.4. Die beschriebene Eliminierung der signifikanten Krebsstudie mit statistisch signifikanten malignen Lymphomen bei Mäusen (Kumar, 2001) aus der Gesamtbewertung ist eine notwendige Voraussetzung für die Argumentation von EFSA, dass vergleichbare signifikante Krebseffekte - nämlich maligne Lymphome in zwei weiteren Mausstudien - Artefakte bzw. Zufallsprodukte darstellten und somit ebenfalls verworfen werden können.

6.5. Weder BfR noch EFSA haben ihrer Verpflichtung nach VO(EG) Nr. 1107/2009 entsprochen.

Die Bewertung durch die Behörde hat **unabhängig, objektiv und transparent** zu erfolgen (Artikel 11, Absatz 2 VO(EG) Nr. 1107/2009).
Zudem hat die Bewertung durch die Behörde **wissenschaftlichen Grundsätzen zu folgen** (Anh. II, Abs. 1.2 VO(EG) Nr. 1107/2009).

Das Vorgehen der EFSA, eine zentrale Krebsstudie (Kumar 2001) aufgrund des telefonischen Hinweises einer herstellernahen Person ohne eigene Überprüfung auszuschließen, ist weder unabhängig, objektiv und transparent, noch entspricht dies wissenschaftlichen Grundsätzen.

6.6. Beweis:

- Dr. Peter Clausing, Angestellter, p.a. PAN Germany (Pesticide Action Network - Germany), Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Deutschland, als Zeuge der zur Einvernahme nach Wien anreist

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (kurz: PestizidVO)

- Gutachten zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis des Reports „Final addendum tot he Renewal Assessment Report. Risk assessment fort he active substance GLYPHOSATE", Doz. Dr. StefanWieser, 21.11.2017, ./A

- Abbildung der insgesamt 46 Seiten des Unterkapitels B.6.4.8 Published data (released since 2000 zur Genotoxizität veranschaulicht das Ausmaß des Plagiarismus./.B

- Unterkapitel „B.6.4.8 Published data (released since 2000)" zur Genotoxizität, Plagiatsstellen auf einer Seite dargestellt, ./C

- Stellungnahme BfR:
http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/40/haltlose_vorwuerfe_gegen_wissenschaftliche_bewertungsbehoerden-202011.html

- Stellungnahme EFSA:
https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/170922_glyphosate_statement.pdf

- Präsentation Jose Tarazona im EU Parlament (Videoaufzeichnung, ca. ab Minute 40): http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/171011-0900-committee-agri-envi (ca. ab Minute 39)

- PowerPointPräsentation Dr. Jose Tarazona: http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201710/ENVI/ENVI%282017%291011_1P/sitt-7163493

- Monsanto papers: https://usrtk.org/.

- E-Mailverkehr zu EPA-EFSA-Kooperation: https://usrtk.org/wp-content/uploads/2017/10/EPA-cooperation-with-EFSA.pdf

- Textnachrichten zu EPA-EFSA-Kooperation:https://usrtk.org/wp-content/uploads/2017/08/Text-Messages.pdf

- Brief Dr. Jose Tarazona an Peter Clausing: http://blog.pan-germany.org/wp-content/uploads/2017/05/Letter-to-Clausing15Mai2017.pdf

- Bericht über die Anfrage von Corporate Europe Observatory an die EFSA: https://corporateeurope.org/food-and-agriculture/2017/06/did-efsa-lie-press-its-glyphosate-assessment

7. Auswirkungen des Plagiarismus auf die Schlussfolgerungen des BfR und der EFSA

7.1. Keine unabhängige, objektive Bewertung, wissenschaftliche Grundsätze nicht eingehalten

BfR und EFSA haben entgegen ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung nur vorgegeben eine unabhängige und objektive Bewertung des Wirkstoffes Glyphosat unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Literatur und unter Befolgung wissenschaftlicher Grundsätze vorgenommen zu haben.

Tatsächlich wurde ein Plagiat erstellt.
Die gebotene unabhängige und objektive Bewertung des krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Potentials von Glyphosat unterblieb.

7.2. Texte der Glyphosat-Hersteller und deren Wertungen kopiert

Die Glyphosat-Hersteller, deren Bewertungen das BfR als Zulassungsbehörde stattdessen abschrieb und als ihre eigene unabhängige Bewertung ausgab, kamen jedoch durchwegs zu dem für die Glyphosat-Hersteller günstigen Schluss, dass unabhängige **publizierte Studien**, die einen Zusammenhang zwischen der Exposition durch Glyphosat und DNA-Schäden, Missbildungen oder Krebs feststellten, nicht zuverlässig, relevant oder glaubwürdig bzw. (in Ausnahmefällen) eingeschränkt zuverlässig, relevant oder glaubwürdig seien.

Die Glyphosat-Hersteller haben **publizierte Studien**, die ihren Interessen nicht entsprachen abqualifiziert und ihnen geringes oder gar kein Gewicht beigemessen. Dem folgte die Zulassungsbehörde BfR, indem sie die Texte aus dem Zulassungsantrag plagiierte und als ihr „Bewertungsgutachten" ausgab. Ebenso die EFSA, welche das Plagiat und damit die Angaben und Bewertungen der Glyphosat-Hersteller unkritisch übernahm.

7.3. Anders als bei **publizierten Studien** aus der wissenschaftliche Literatur stellten die Glyphosat-Hersteller bei den eigenen, als Firmengeheimnisse unter Verschluss gehaltenen **Herstellerstudien** die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit nur in Ausnahmefällen in Frage.

7.4. Auch von den **Herstellerstudien** kopierte das BfR die Zusammenfassungen und Bewertungen aus dem Zulassungsantrag der Hersteller. Allerdings fügte die Behörde hier jeweils im Anschluss an die von den Herstellern kopierten Bewertungen **eigene Kommentare** ein und machte diese mittels **Kursivschrift** als solche kenntlich. Diese Vorgehensweise bei den Herstellerstudien beschreibt das BfR auch am Beginn der jeweiligen Unterkapitel.

Bis auf wenige Ausnahmen signalisierte das BfR mit seinen Kommentaren Übereinstimmung mit den Bewertungen der Hersteller. Das war auch bei jenen Krebsstudien mit Mäusen der Fall, bei denen die unkorrekte statistische Auswertung serienweise signifikante Krebsbefunde verdeckte (siehe 4.9.).

So kam das BfR übereinstimmend mit den Glyphosat-Herstellern, deren Bewertungen es teilweise kritiklos übernahm und in zentralen Kapiteln als seine eigenen Bewertungen ausgab, bereits im Entwurf seines Bewertungsberichts vom 18. Dezember 2013 zu der Schlussfolgerung, dass keine Einstufung von Glyphosat als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsschädigend gemäß CLP-Verordnung 1108/2012 notwendig sei.
In der Folge empfahl das BfR die Wiederzulassung des Wirkstoffes Glyphosat in der EU.

7.5. Die von der Zulassungsbehörde BfR aus dem Zulassungsantrag der Glyphosat-Hersteller kopierten Bewertungen der wissenschaftlichen Literatur sind laut einer Publikation führender Krebsforscher **fundamental fehlerhaft und wissenschaftlich inakzeptabel**.

7.5.1. Insbesondere hat der Epidemiologe Herr Univ. Prof. Dr. Eberhard Greiser als Einzelsachverständiger für den deutschen Bundestag die „Bewertung" der epidemiologischen Studien durch das BfR als ***„vorsätzliche Fälschung von Studieninhalten"*** bezeichnet.

Greiser kritisierte, dass „hervorragenden Studien bescheinigt worden sei, dass sie deswegen unzuverlässig wären, weil angeblich relevante Daten vollständig fehlten. In Wahrheit seien aber alle diese Informationen im Detail in den Publikationen beschrieben worden.
Greisers Urteil damals: „Dieses Verhalten des BfR entspricht einer offenkundigen Fälschung von Studieninhalten."

Zu diesem Zeitpunkt ging der Sachverständige Herr Univ. Prof. Dr. Eberhard Greiser davon aus, dass es sich dabei um die Bewertungen des BfR handelte. In Wahrheit hat sich das BfR – wie wir heute wissen - diese „offenkundigen Fälschung von Studieninhalten" nur durch Plagiieren des Zulassungsantrags zu eigen gemacht.

7.5.2. Anders als BfR und EFSA gelangte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO nach eingehender Bewertung der wissenschaftlichen Literatur zu der Schlussfolgerung, dass Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen" einzustufen ist.
Zudem erkannte die IARC starke Beweise für eine erbsubstanzschädigende Wirkung (Genotoxizität) von Glyphosat.

7.6. Schlussfolgerung

Aus all diesen Gründen darf als wahrscheinlich angesehen werden, dass eine unabhängige Bewertung von Glyphosat zu der Einstufung des Wirkstoffes als genotoxisch und krebserregend führt.

Eine unabhängige und objektive Bewertung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das BfR hätte daher bereits im Jahr 2012, spätestens aber 2013 festgestellt, dass die in Anhang II Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 festgelegten Kriterien für eine Erneuerung der Zulassung von Glyphosat nicht erfüllt sind weil Glyphosat genotoxisch und krebserregend ist.

Der Ersatz einer unabhängigen Bewertung durch Plagiate durch das BfR hingegen führt dazu, dass BürgerInnen in der Europäischen Union bis heute einem laut WHO wahrscheinlich für den Menschen krebserregenden und genotoxischen Pestizid ausgesetzt sind.

Dementsprechend ist zu befürchten, dass schwere und schwerste Gesundheitsschäden als Folge dieser Plagiatshandlungen bereits eingetreten sind und noch eintreten werden.

8. Strafurteile wegen wissenschaftlichen Betrugs

„In zwei Fällen hat die amerikanische Umweltbehörde EPA Labore der bewussten Fälschung von Testergebnissen überführt, die unter anderem von Monsanto mit Glyphosatstudien beauftragt waren.
Das Justizministerium schloss 1978 die Industrial Biotest Laboratories (IBT Labs).
Die Geschäftsführung wurde 1983 unter anderem der Fälschung von Aussagen und der Fälschung wissenschaftlicher Daten, die der Regierung vorgelegt wurden, für schuldig befunden.
Im Jahr 1991 wurden der Eigentümer von Craven Laboratories und einige Mitarbeiter wegen 20 ähnlicher schwerer Straftaten angeklagt und verurteilt.
Monsanto erklärte, dass die betroffenen Studien wiederholt wurden und sich die EPA-Zertifizierung von Roundup nun nicht mehr auf Studien der Craven Labs oder IBT Labs stütze."
(Wikipedia: Glyphosat, abgerufen am 29.Feber 2016)

Beweis:

- Backgrounder: Testing Fraud: IBT and Craven Labs, Monsanto Imagine, Juni 2005
https://monsanto.com/app/uploads/2017/06/ibt_craven_bkg.pdf

- Schneider, K. 1983. Faking it: The case against Industrial Bio-Test Laboratories. The Amicus Journal (Spring): 14–26.
http://planetwaves.net/contents/faking_it.html

- US EPA: EPA FY 1994 Enforcement and Compliance Assurance Accomplishments Report 1994.
https://nepis.epa.gov/Exe/ZyNET.exe/500006TW.TXT?ZyActionD=ZyDocument&Client=EPA&Index=1995+Thru+1999&Docs=&Query=&Time=&EndTime=&SearchMethod=1&TocRestrict=n&Toc=&TocEntry=&QField=&QFieldYear=&QFieldMonth=&QFieldDay=&IntQFieldOp=0&ExtQFieldOp=0&XmlQuery=&File=D%3A%5Czyfiles%5CIndex%20Data%5C95thru99%5CTxt%5C00000003%5C500006TW.txt&User=ANONYMOUS&Password=anonymous&SortMethod=h%7C-&MaximumDocuments=1&FuzzyDegree=0&ImageQuality=r75g8/r75g8/x150y150g16/i425&Display=hpfr&DefSeekPage=x&SearchBack=ZyActionL&Back=ZyActionS&BackDesc=Results%20page&MaximumPages=1&ZyEntry=1&SeekPage=x&ZyPURL

9. Subjektive Tatseite

Wissenschaftlicher Betrug und Fälschung ist in Zusammenhang mit von Monsanto beauftragten Studien über Glyphosat notorisch und offenkundig.

Trotz Kenntnis dieses Umstandes hat das BfR die Angaben der von Monsanto angeführten Glyphosat-Hersteller im Verlängerungsantrag plagiiert und hat sich diese damit ungeprüft als wahr zu eigen gemacht.

Nachdem Hinweise erfolgten, dass Monsanto – wieder einmal – unkorrekte Angaben gemacht hat, wodurch statistisch signifikante Krebseffekte verdeckt blieben, hat das BfR die offenkundig inkorrekten Angaben nicht nur nicht revidiert, sondern in seinem Addendum vom 31. August 2015 eine kontrafaktische Stellungnahme zugunsten des Antrags auf Wiedergenehmigung erstattet.

Die EFSA hat trotz Hinweisen auf die Unzulänglichkeit der BfR-Bewertung deren Argumente und Schlussfolgerungen übernommen und entgegen den vorliegenden Studienergebnissen verkündet, dass sie eine Klassifizierung und Kennzeichnung von Glyphosat als karzinogen nicht als angemessen betrachte.

Das seitenweise Kopieren von Texten aus dem Zulassungsantrag der von Monsanto angeführten Glyphosat-Hersteller bei gleichzeitiger bewusster Verschleierung der Autoren kennzeichnet Eventualvorsatz.

Sämtliche Angezeigten haben Vorsatz zu verantworten.

10. Zu den Straftatbeständen

10.1. §§ 146 – 148 StGB Betrugshandlungen

Das Handeln der Angezeigten erfolgte vorsätzlich, zumindest mit dolus eventualis.
Monsanto war zumindest in zwei Fällen Auftraggeber von Glyphosat-Studien, die im Zusammenhang mit gerichtskundigem wissenschaftlichen Betrug, der zu Verurteilungen der Untersuchungslabore führte, standen.

Das seitenweise Kopieren von Texten aus dem Zulassungsantrag der von Monsanto angeführten Glyphosat-Hersteller bei gleichzeitiger bewusster Verschleierung der Autoren kennzeichnet Eventualvorsatz.

Die Tathandlungen erfolgten um sich oder einen Dritten zu bereichern.

Die Bereicherung ist unrechtmäßig, weil sie gegen gesetzliches Verbot erfolgt, nämlich entgegen §§ 80, 81, 83 – 89 StGB, aber auch entgegen Pestizidverordnung 1107/2009.
Einen schweren Betrug nach § 147 StGB begeht, wer falsche oder verfälschte Daten oder ein anderes solches Beweismittel benützt.

Die Herstellung eines Plagiates statt eines unabhängigen Bewertungsberichtes ist als Benützung falscher oder verfälschter Daten zu qualifizieren.

Der Schaden übersteigt schon dann Euro 300.000 beträchtlich, wenn durch die angezeigten Handlungen bloß eine einzige Person an Krebs erkrankt.

Die Angezeigten haben ihre Handlungen gewerbsmäßig, also in der Absicht begangen, sich durch deren wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

10.2. §§ 84ff StGB Körperverletzungen

Eine unabhängige Bewertung durch das BfR hätte schon im Jahr 2012, spätestens aber 2013 zu der Schlussfolgerung geführt, dass Glyphosat aufgrund seines karzinogenen Potentials die Voraussetzungen für eine Wiedergenehmigung in der EU nicht erfüllt. Glyphosat hätte in der Folge seine Zulassung verloren. Hingegen hat der Verzicht des BfR auf eine unabhängige Bewertung dazu geführt, dass bis zum heutigen Tage Personen diesem Pestizid ausgesetzt waren und es noch immer sind. Da seine Verwendung auch durch Hobbygärtner erfolgt, ist der Personenkreis der Betroffenen besonders groß. Weil dieses Pestizid laut Krebsforschungsagentur der WHO wahrscheinlich für den Menschen krebserregend und genotoxisch ist, muss befürchtet werden, dass schwere und schwerste Gesundheitsschäden als Folge dieser Plagiatshandlungen bereits eingetreten sind und noch eintreten werden. Die von den Behörden empfohlene Wiedergenehmigung würde die Zahl der Geschädigten weiter erhöhen.

10.3. § 176 StGB Vorsätzliche Gemeingefährdung

Das Aufrechterhalten, die Verlängerung und die Erneuerung der Zulassung von Glyphosat, das von der WHO-Krebsforschungsagentur als wahrscheinlich für den Menschen krebserregend und genotoxisch eingestuft wird, mittels Plagiat ist infolge der weiteren Verbreitung und massenhaften Anwendung von glyphosathaltigen Pestiziden als vorsätzliche Gemeingefährdung zu werten.

10.4. § 180 StGB Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

Die Plagiierung durch BfR erfolgte entgegen einer Rechtsvorschrift, nämlich insbesondere entgegen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Artikel 11 und Anhang II Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 in der die Kriterien für eine Erneuerung der Zulassung von Pestiziden festgehalten sind.
Die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat mittels Plagiat führt zu einer Verunreinigung des Bodens und der Gewässer die eine Gefahr für Leib und Leben sowie für den Tier- und Pflanzenbestand darstellt.

10.5. §§ 223 – 228 StGB Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden

Die Herstellung eines Bewertungsgutachtens, das in Wahrheit ein Plagiat darstellt durch BfR und die unkritische Übernahme durch EFSA sind weder unabhängig, objektiv und transparent, noch entsprechen sie wissenschaftlichen Grundsätzen. Das „Bewertungsgutachten" des BfR ist eine falsche Urkunde i.S. § 223 StGB. Durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten, nämlich durch Plagiate, wurden falsche Daten - nämlich das „Bewertungsgutachten" - mit dem Vorsatz hergestellt und echte Daten mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache, nämlich der Unschädlichkeit von Glyphosat, gebraucht werden.
§ 225a StGB ist einschlägig.

11. Zur Zuständigkeit

Glyphosat ist wahrscheinlich krebserregend für den Menschen (IARC / WHO 2015).

Glyphosat wird in Österreich in großem Ausmaß, sowohl in der Landwirtschaft wie auch von Hobbygärtnern, ausgebracht. Die Rückstände von Glyphosat wurden in der Bevölkerung festgestellt. Die Ausbringung krebserregender Mittel ist geeignet Krebs auszulösen. Dies kann als Körperverletzung, allenfalls als Tötungsdelikt zu werten sein.

Die Kunden werden in ihrer Erwartung getäuscht, Produkte zu erwerben, welche

„keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt"
(VO(EG) Nr. 1107/2009 PestizidVO, Erwägungsgrund 8 letzter Satz)

keinesfalls aber **wahrscheinlich krebserregende Wirkung** auf den Menschen haben.

Der verpönte Erfolg wird auch in Österreich eintreten. Die Zuständigkeit auch der österreichischen Gerichte ist damit gegeben.

Beweis,
- wie vor
- und unter einem vorgelegte Urkunden

II. Privatbeteiligtenanschluss

1. Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. (§ 69 Abs 1 S 1 StPO)

   GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 aufgrund behördlicher Anerkennung seit 17.5.2005. Die Stellung als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 berechtigt GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz, Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz oder naturschutzrechtliche oder strafrechtliche Verfahren einzuleiten und Partei dieser Verfahren zu sein.

Anerkannte Umweltorganisationen wie die GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation sind insbesondere berechtigt, Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz zu erheben. Die Erhebung von Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz richtet sich auch auf die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes.

Das Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, aber auch wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Verfahren bezwecken die Genehmigung oder Untersagung einer Anlage, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, etwa Luft, Wasser oder geschützte Tierarten oder Habitate hat. Dabei können insbesondere Auflagen beantragt und vorgeschrieben oder Unterlassung verlangt werden.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hat daher einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung (zum Beispiel Wiederherstellung des vorigen Zustandes), Feststellung (zum Beispiel Feststellung der Umweltstörung) oder Rechtsgestaltung (zum Beispiel Genehmigung einer Anlage unter Auflagen bzw. Unterlassung der Einbringung von Glyphosat in den Grundwasserkörper oder Verpflichtung zur Kennzeichnung des Produktes) gerichteten Anspruch gegen die Angezeigten.

2. Es besteht der Verdacht, dass die Angezeigten sowie deren verantwortliche Organe und weitere unbekannte Täter auch eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Wassers durch Substanzen, die wahrscheinlich krebserregend für den Menschen sind, mitzuverantworten haben.

3. Aufgrund dieses Verdachtes hat die Einschreiterin Erhebungen durchführen müssen und dafür Aufwendung in Höhe von zumindest € 1.000,00 gehabt.
   Die Einschreiterin ist damit Privatbeteiligte und Opfer und ist berechtigt, aufgrund rechtswidrigen schuldhaften und kausalen Verhaltens von den Schädigern diesen Betrag restituiert zu erhalten. Global 2000 Umweltschutzorganisation schließt sich mit einem Teilbetrag von € 1.000,00 als Privatbeteiligte im Strafverfahren an.

4. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hält fest, dass ihr - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - als Umweltschutzorganisation Zugang zum Recht in auch gerichtlichen Verfahren betreffend die Umwelt einschließlich des Rechtes der Erhebung von Rechtsmitteln hat, die es ermöglichen, dass Rechtsverstöße von Behörden oder privaten Personen effektiv gerügt werden können.
   (Aarhus Convention Compliance Committee ACCC/C/2011/63, Findings RN 66)

II. Urkundenvorlage

Folgende Urkunden werden unter einem vorgelegt:

A) Gutachten zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis des Reports in den Unterkapiteln „B.6.4.8 Published data (released since 2000)", „B.6.5.3 Published data on carcinogenicity (released since 2000)", „B.6.6.12 Published data (released since 2000)", des Reports „Final addendum to the Renewal Assessment Report. Risk assessment [...] for the active substance GLYPHOSATE", Doz. Dr. StefanWieser, 21.November 2017

B) Abbildung der insgesamt 46 Seiten des Unterkapitels „B.6.4.8 Published data (released since 2000)" zur Genotoxizität veranschaulicht das Ausmaß des Plagiarismus

C) Unterkapitel „B.6.4.8 Published data (released since 2000)" zur Genotoxizität, Plagiatsstellen auf einer Seite dargestellt

D) Offener Brief Univ. Prof. Christopher J. Portier und 95 weitere an EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis vom 27. November 2015 (unbeglaubigte Übersetzung samt englischem Original)

E) Gutachten zu epidemiologischen Studien zum möglichen Zusammenhand zwischen der Exposition mit Glyphosat-haltigen Herbiziden und Non-Hodgkin-Lymphomen bzw. Störungen der menschlichen Fortpflanzung im Zusammenhang mit Bewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung der Bundesrepublik Deutschland und der European Food Safety Authority, Univ. Prof. Dr. Eberhard Greiser, 17. April 2017

F) Analyse zur Darstellung und Bewertung von fünf Krebsstudien an Mäusen im Rahmen des Wiedergenehmigungsverfahrens des Wirkstoffs Glyphosat, Dr. Peter Clausing, 29. Februar 2016

Die Privatbeteiligten stellen aus all diesen Gründen den

Antrag

- die angebotenen Beweise zu erheben,
- den Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- nach dem 12. Hauptstück der StPO vorzugehen,
- die Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung zu laden.